

Dieser Beschluß soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschloffen Donnerstags den 11. April 1833,

Der zweite Bürgermeister,

M. H ir z e l.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.

G e s e z

betreffend die Vervollständigung des Gesetzes vom 28. Herbstmonath 1832 über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Canton Zürich.

Der Große Rath verordnet zu Vervollständigung des Gesetzes vom 28. Herbstmonath 1832:

§. 1. Der Erziehungs Rath ist bevollmächtigt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath, ausgezeichneten Männern den Titel und die Berechtigungen von ordentlichen Professoren zu ertheilen.

§. 2. Solche, über die durch das Gesetz bestimmte Zahl gewählte, ordentliche Professoren beziehen dafür vom Staate keinerley Gehalt.

§. 3. Die in Art. 184. des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens enthaltenen Bestimmungen finden auf solche ordentliche Professoren keine Anwendung.

§. 4. Der Erziehungsrath ist befugt, unter Genehmigung des Regierungsrathes die unbesoldeten ordentlichen Professoren eines Theiles der mit den ordentlichen Professuren verbundenen Pflichten zu entbinden.

§. 5. In Gemäßheit der Bestimmung einer Hochschule kann in den verschiedenen Facultäten denjenigen, welche die erforderlichen Eigenschaften nach sorgfältiger Prüfung bewiesen haben, der Doctor-Grad ertheilt werden, woraus jedoch für den Staat keinerlei Unkosten entstehen sollen.

§. 6. Der Erziehungsrath wird für die Ertheilung der Doctor-Grade unter Genehmigung des Regierungsrathes ein Reglement erlassen.

Zürich, den 29. März 1833.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. H i r z e l.

Der zweyte Secretär,

M ü s c h e l e r.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. April 1833.

Der zweite Bürgermeister,
M. H i r z e l.

Der erste Staatschreiber,
Höttinger.

G e s e z

betreffend die Verwaltungsweise des unter unmittelbarer Verwaltung stehenden Staatsvermögens.

Der Große Rath, auf den Antrag der Staatshaushalts-Revisions-Commission, in Gemäßheit des Art. 21. der Verfassung und Art. 1. litt. b. des organischen Gesetzes über die Revision des Staatshaushaltes und der Gesetzgebung, in der Absicht, den Bestand und die Verwaltungsweise des unter unmittelbarer Verwaltung stehenden Staatsvermögens nach bestimmten Grundlagen festzusetzen, verordnet:

T i t. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Staatsvermögen, wie es in dem auf das Ende des Jahres 1830 gestellten, und am 11. Hornung 1833 von dem Großen Rathe genehmig-